

C. Steuergerechtigkeit als Verfassungsprinzip

I. Allgemeine Steuerrechtfertigung: Die Beziehung rechtlicher und ethischer Diskurse

Zu den prägenden Prinzipien des Steuerrechts gehören die Realitätsgerechtigkeit, das Leistungsfähigkeitsprinzip und der Grundsatz der Folgerichtigkeit.²⁹ Ob es daneben noch abstraktere, „größere“ Gerechtsameßstäbe gibt, die aus der Rechtsphilosophie, der politischen Philosophie oder auch aus einer ökonomischen Analyse des Rechts³⁰ herangezogen werden können, wird unter Juristen regelmäßig bezweifelt. Mitunter werden Gerechtsameßstäbe schon deshalb zurückgewiesen, weil als Rechtfertigung für jede Steuer das fiskalische Einnahmeinteresse in jedem Fall ausreichend sei: Schließlich müsste sich ein Gemeinwesen hinreichend finanzieren. Demgegenüber wird als allgemeinste Form der Gerechtigkeit der Gleichheitssatz herangezogen. Danach sind Steuern nur gerechtfertigt, wenn sie gerecht sind und gerecht sei eine Steuer nur dann, wenn die Gesamtsteuerlast gerecht auf den Einzelnen verteilt und dabei nach seiner jeweiligen Leistungsfähigkeit differenziert werde.³¹

Verfassungsrecht ist gewiss nicht mit Ethik zu verwechseln, sodass aus Grundsätzen einer materialen Rechtsethik nicht *uno actu* Verfassungsprinzipien der Besteuerung, seien es Gründe zur Rechtfertigung von Steuern oder Gründe zur Begrenzung der Steuerlast deduziert werden können. Wer demnach mit einem rechtswissenschaftlich professionellen Verständnis an die Sache herangeht, wird die Grundsätze der Folgerichtigkeit und der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit womöglich für die richterlich gewonnene verbindliche Konkretisierung allgemeiner Gerechtsameßstäbe

29 Dazu unten D.

30 Christophe Chamley, Optimal taxation of capital income in general equilibrium with infinite lives, *Econometrica* 54 (1986), 607 ff.; Johann K. Brunner, Vermögensbesteuerung: die ökonomische Sicht, in: Helmut P. Gaisbauer/Otto Neumaier/Gottfried Schweiger/Clemens Sedmak (Hrsg.), *Erbschaftssteuer im Kontext*, 2013, S. 143 ff.

31 Klaus Tipke, Die Steuerrechtsordnung, Bd. 1, 1. Auflage 1993, S. VIII; ihn zitierend und mit Hinweis auf ablehnende Stimmen: Walter E. Weisflog, Steuergerechtigkeit in Großbritannien, in: Joachim Lang (Hrsg.), *Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion*, Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag, 1995, S. 537 (539 f.).